

IPConcept (Luxemburg) S.A.

(société anonyme)

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

R.C.S. Luxembourg B-82183

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung, welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Anleger des Fonds

BlackPoint

mit seinem Teilfonds

BlackPoint Evolution Fund

Anteilklasse A (WKN: A3CVWB / ISIN: LU2369268425)

Anteilklasse B (WKN: A3CVVZ / ISIN: LU2369268698)

Anteilklasse C (WKN: A3CVWA / ISIN: LU2369268771)

Anteilklasse D (WKN: A3CVWC / ISIN: LU2369268854)

Hiermit werden die Anleger des **BlackPoint** („Fonds“) darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. August 2022 nachfolgende Änderungen in Kraft treten:

1. Ergänzung der Informationen an die Anleger

Die Informationen an die Anleger werden dahingehend ergänzt, dass der Fondsmanager künftig die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 berücksichtigt.

2. Umgang mit den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des Teilfonds

Anlageziele und Anlagestrategie (bis zum 31.07.2022)	Anlageziele und Anlagestrategie (ab dem 01.08. 2022)
Der Fondsmanager berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird der Fondsmanager Informationen darüber	Die BlackPoint Asset Management GmbH berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsprozess, indem er umfassend relevante Daten analysiert und nachteiligen Auswirkungen als Risikofaktoren

<p>bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.</p>	<p>betrachtet, welche die ökonomische Attraktivität einzelner Investments mindern können. Diese nachteiligen Auswirkungen werden durch unser Portfoliomanagement mittels entsprechender Datenbanken von Drittanbietern auf fortlaufender Basis quantifiziert. Die Ergebnisse dieser Analysen werden als wesentlicher Bestandteil in unseren Investmentprozess integriert und in unseren Investmententscheidungen berücksichtigt. So werden gezielt Firmen gefördert, die Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Geschäftsmodellen berücksichtigen bzw. in möglichst geringem Maße negativ beeinflussen. Weitere Einzelheiten können der Website der BlackPoint Asset Management GmbH (https://www.blackpoint-am.com/de/ueberuns/nachhaltigkeit/) entnommen werden. Über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Zuge des Jahresberichtes informiert.</p>
--	--

3. Anpassung der Nachhaltigkeitskriterien des Teilfonds.

Anlagepolitik (bis zum 31.07.2022)	Anlagepolitik (ab dem 01.08. 2022)
<p>Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit werden grundsätzlich Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG genutzt, welche einzelne Emittenten unter Einbeziehung von Ausschlusskriterien und nach Nachhaltigkeitskriterien, die ökologische und soziale Aspekte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) berücksichtigen, analysieren und bewerten.</p> <p>Für die direkte Anlage in Wertpapiere wird angestrebt in Titel zu investieren, deren Emittenten als nachhaltig eingestuft wurden. Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit sieht der Fondsmanager einen mehrstufigen Auswahlprozess vor. Im ersten Schritt werden normbasierte Ausschlüsse wie z.B. Verstöße gegen den UN Global Compact betrachtet. Im nächsten Schritt werden Ausschlusskriterien zu kontroversen Geschäftsfeldern definiert. Im letzten Schritt werden die Emittenten einem ESG-Minimum-Score-Prüfung unterzogen.</p>	<p>Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Aktien, Unternehmensanleihen und Pfandbriefen werden einzelne Emittenten anhand von Nachhaltigkeitskriterien bewertet, die ökologische und soziale Aspekte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) beinhalten. Hierzu werden, in einem zweistufigen Prozess, Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG genutzt.</p> <p>In einem ersten Schritt werden Filter angewendet, um vordefinierten Ausschlusskriterien für Emittenten Rechnung zu tragen.</p> <p>Es werden Unternehmen mit Verstößen gegen international anerkannte Normen (z.B. UN Global Compact) und Tätigkeiten in vielen kontroversen Geschäftsfeldern ausgeschlossen. Dort wo es sinnvoll erscheint, wird bei kontroversen Geschäftsfeldern mit Umsatz-Obergrenzen gearbeitet, welche dann nicht überschritten werden dürfen. Emittenten, die das unterste ESG-Gesamt-Rating nach ISS-Logik innehaben, sind grundsätzlich nicht investierbar. Das ESG-Gesamt-Rating von ISS ESG wird aus den</p>

<p>Dieser ESG Score bewertet Unternehmen anhand ihrer Umwelt-, Sozialen und Unternehmensführung (ESG)- Daten. Es wird angestrebt, dass mindestens 51% der im Bestand befindlichen Zielfonds als nachhaltig eingestuft werden</p>	<p>numerischen ESG Performance Scores abgeleitet, jedes Rating stellt dabei eine Bandbreite von ESG Performance Scores dar. Mittels des ESG Performance Scores werden Unternehmen anhand ihrer Umwelt-, Sozialen- und Unternehmensführung (ESG) – Daten bewertet.</p> <p>Im zweiten Schritt wird die Nachhaltigkeit der verbliebenen möglichen Investments überprüft. Hierzu wird ebenfalls der zuvor beschriebene ESG Performance Score von ISS ESG herangezogen. Nur wenn ein Unternehmen über die erwähnten Ausschlusskriterien nicht ausgeschlossen wurde und einen Mindestwert im ESG Performance Score erreicht, wird es als investierbar im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft.</p> <p>Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Staatsanleihen wird ebenfalls ein mehrstufiger Prozess angewandt. Ausgeschlossen werden Anleiheemissionen von unfreien Staaten, Staaten mit hoher Korruption und Staaten, die die freie Religionsausübung behindern. Darüber hinaus werden die Staaten einer ESG-Minimum-Score-Prüfung unterzogen.</p> <p>Im ersten Schritt werden unfreie Staaten anhand des ermittelten Status innerhalb der „Freedom in the World“-Liste von Freedom House ausgeschlossen. Im zweiten Schritt werden dann Staaten mit hoher Korruption, gemessen am „Corruption Perceptions Index“ von Transparency International ausgeschlossen. Im dritten Schritt werden Staaten, die eine freie Religionsausübung unterbinden, mit Hilfe des „Government Restriction Index“ des Pew Forum ausgeschlossen. Im letzten Schritt wird die Nachhaltigkeit der verbliebenen möglichen Investments mittels ESG-Minimum-Score überprüft. Dieser bewertet die Staaten anhand ihrer Umwelt-, Sozialen- und Steuerungs- bzw. Verwaltungs- (ESG) Daten. Nur wenn ein Staat über die erwähnten Ausschlusskriterien nicht ausgeschlossen wurde und einen Mindestwert im ESG Performance Score erreicht, wird er als investierbar im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft. Darüber hinaus wird angestrebt, dass mindestens 51% der im Bestand</p>
--	--

	befindlichen Zielfonds als nach-haltig eingestuft werden.
--	---

4. Weitere Änderung der Anlagepolitik

Anlagepolitik (bis zum 31.07.2022)	Anlagepolitik ab dem 01.08.2022
Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.	Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffdioxid Emissionsrechte sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten ist die physische Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen.

5. Anpassung der Verwaltungsvergütung des Teilfonds.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erhöht sich von bis zu 0,07% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens auf zukünftig bis zu 0,075% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft zukünftig für die Anteilklassen A, B und C eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 300,- Euro pro Anteilklasse, die am Monatsende ausgezahlt wird.

6. Musteranpassungen und redaktionelle Änderungen

Anlässlich der Änderung des Verkaufsprospekts erfolgen Anpassungen anhand der Masterdokumente der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) und redaktionelle Änderungen.

Anleger, die mit den unter 3., 4., und 5. genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 29. Juli 2022 (14:00 Uhr) ihre Anteile an dem Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, bei der Vertriebsstelle sowie bei den Zahlstellen zurückgeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt mit Stand vom 1. August 2022 nebst Verwaltungsreglement und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sind ab diesem Tag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos erhältlich.

Strassen, 29. Juni 2022

IPConcept (Luxemburg) S.A.

Kontaktstelle für die Bundesrepublik Deutschland:

DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

BlackPoint Asset Management GmbH, Herrnstr. 44, D-80539 München